

## Noblesse oblige oder was Sie wissen müssen, wenn Sie in Russland zum Direktor ernannt wurden

Artem Sirota, Partner bei Sirota & Mosgo  
Andreas Dippe, Rechtsanwalt bei Derra, Meyer & Partner

In den vergangenen Jahren ist eine Tendenz zu erkennen, dass Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktionäre von Aktiengesellschaften vermehrt die Leitungsorgane der Gesellschaften aus Gründen der sogenannten Innenhaftung verklagen. Dabei kann die Klage sowohl von der Gesellschaft selbst als auch von einem der Gesellschafter/Aktionäre erhoben werden. Für beide Arten von Klagen ist in der Regel das staatliche Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Dabei ist zu beachten, dass die Vollstreckung eines Urteils eines russischen Gerichts auf dem Gebiet Deutschlands zur Zeit erheblichen Schwierigkeiten begegnet.

Die Geschäftsführungsorgane in russischen Gesellschaften können als Einpersonen-Organ (Generaldirektor) und als Kollegialorgan (Vorstand) ausgestaltet sein. Im Weiteren werden die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zusammenfassend als „Direktor“ benannt, wobei diese von den Mitgliedern des Direktorenrates (Verwaltungsorgan der Gesellschaft) zu unterscheiden sind.

Wir haben die Rechtspraxis der letzten Jahre analysiert und möchten Ihnen unsere entsprechenden Kommentare dazu geben, welche hoffentlich für Ihre Tätigkeit hilfreich sein können.

### Grundlagen der Haftung

Die Direktoren sind gemäß Artikel 53 Absatz 3 des russischen Zivilgesetzbuches verpflichtet, im Interesse der Gesellschaft gewissenhaft und vernünftig zu handeln. Auf Anforderung der Gesellschafter/Aktionäre müssen sie der Gesellschaft durch ihre schuldhaften Handlungen zugefügten Schäden zu ersetzen.

Zur Haftung kann der Direktor unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

- Handeln oder Unterlassen des Direktors
- Schaden und dessen konkrete Höhe
- Ursachenzusammenhang zwischen der Handlung/dem Unterlassen und dem Schaden
- Schuld des Direktors



### Handeln oder Unterlassen des Direktors

Für folgende Handlungen/Unterlassungen kann der Direktor typischerweise haften:

- Handlungen ohne Vollmacht
- Rechtswidrige Handlungen
- Nichterfüllung seiner Verpflichtungen
- Abschluss von für die Gesellschaft unvorteilhaften Geschäften

### Schaden und dessen konkrete Höhe

Die Schäden müssen in konkreten Zahlen wiedergegeben werden, wobei unstrittig beweisbare Schäden jedenfalls die von staatlichen Organen auferlegten Strafen und sonstige Geldbußen sind.

### Ursachenzusammenhang zwischen der Handlung/dem Unterlassen und dem Schaden

Der Ursachenzusammenhang ist eines der eher schwierig nachzuweisenden Haftungskriterien, da es zu beweisen gilt, dass ausgerechnet die Handlung des Direktors und keine anderen Umstände zu den Schäden geführt haben. Wenn die Gesellschaft etwa wegen der Nichtzahlung von Steuern bestraft wurde und entsprechende Schäden entstanden sind, scheint der Ursachenzusammenhang offensichtlich zu sein. In der Ursachenkette zwischen den Handlungen des Direktors und den entstandenen Schäden können indes weitere Tatsachen stehen wie fehlerhafte Handlungen von Bankangestellten, Fehler von Steuerberatern und eine unbegründete strenge Rechtsposition der Steuerbehörden bezüglich der Haftung der Gesellschaft. Daher weisen die russischen Gerichte häufig wegen nicht nachweisbaren Ursachenzusammenhangs die Klagen gegen den Direktor ab.

### Schuld des Direktors

Das Hauptalibi des Direktors ist das Fehlen von Schuld. Die russischen Gerichte haben bislang zu keinem einheitlichen Konzept von Schuld gefunden: Während die Mehrheit der erstinstanzlichen Gerichte noch von einem dem Strafrecht entlehnten, subjektiven Schuldverständnis ausgeht (welches als eine psychische Beziehung zur Handlung und deren Folgen beschrieben werden kann), praktizieren die höheren Instanzen einen eher zustimmungswürdigen Ansatz, welcher von führenden Zivilrechtlern erarbeitet wurde. Danach stellt die Schuld ein objektives Kriterium dar, bei dem die Schuld nur begründet ist, wenn folgende Frage zu verneinen ist: Hat der Direktor alles Notwendige getan und ist er in dieser Situation in gehörigem Maße umsichtig und sorgfältig vorgegangen, um die Schäden zu verhindern?

### Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung

Direktoren haben verschiedene Möglichkeiten, einer Haftung vorzubeugen. Bevor wir diese aufzeigen, möchten wir zwei Fragen beleuchten: 1. Kann die Haftung des Direktors grundsätzlich in der Satzung der Gesellschaft oder im Arbeitsvertrag begrenzt werden? 2. Findet die sogenannte *Business Judgement Rule* in Russland Anwendung?

### Satzungsmäßige oder vertragliche Begrenzung der Haftung des Direktors

Artikel 53 des russischen Zivilgesetzbuches erlaubt eine mögliche vertragliche Haftungsbegrenzung des Direktors. Im Gesellschaftsrecht ist eine solche Möglichkeit indes nicht vorgesehen. Da die gesellschaftsrechtlichen Vorschrif-

ten hier die spezielleren gegenüber den allgemeinen Zivilgesetzbuchnormen sind und auch keine Rechtspraxis besteht, welche eine vertragliche Haftungsbegrenzung für zulässig erklärt, kann der Schluss gezogen werden, dass eine vertragliche Haftungsbegrenzung nicht möglich ist.

### Business Judgement Rule

Die *Business Judgement Rule*, also eine „Regel für unternehmerische Entscheidungen“, wurde in Deutschland bereits im Jahr 1997 durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) anerkannt. Dabei ließ sich der BGH von zuvor in den USA entwickelten Corporate-Governance-Prinzipien leiten und stellte fest, dass ein Unternehmensleiter hinsichtlich der zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen einen bestimmten Spielraum habe und ihn keine persönliche Haftung treffe, wenn er ausreichend gut informiert sei und eine Entscheidung nachvollziehbar im besten Sinne des Unternehmens getroffen habe. Im Jahr

2005 wurde diese Regel vom Gesetzgeber in das deutsche Aktienrecht aufgenommen und kommt weitestgehend auch GmbH-Geschäftsführern zu Gute.

Im russischen Recht ist ein solches Prinzip leider noch nicht fest verankert, wobei es gelegentlich schon zur Entscheidungsfindung herangezogen wird. Ausgehend von den Gewohnheiten des Geschäftsverkehrs haben die russischen Gerichte anerkannt, dass der Direktor nicht haftet, wenn er innerhalb der Grenzen eines vernünftigen unternehmerischen Risikos handelte und wenn die Schäden nur aus einer unglücklichen Geschäftsentscheidung resultierten. Dieses Prinzip ist Gegenstand der Verfügung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 22.05.2007 № 871/07 sowie der Verfügung des Föderalen Wirtschaftsgerichts SKO vom 01.04.2009 № A32-6688/2008-54/39.

### Praktische Ratschläge zur Haftungsprävention:

- Der Direktor sollte jegliche Verletzungen seiner Vertretungsmacht vermeiden.
- Der Direktor sollte stets der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen versichern, wobei die Einholung von Rechtsrat nicht von der Haftung befreit, aber haftungsmildernd wirken kann.
- Der Direktor kann die Haftung mit Untergebenen teilen. Klassisches Beispiel: die Ernennung eines Brandschutzverantwortlichen.
- Bei besonders haftungsträchtigen Entscheidungen kann der Direktor eine spezielle Ermächtigung vom höher stehenden Organ und sogar direkt von den Gesellschaftern/Aktionären erbeten.
- Der Direktor kann das mögliche Risiko mittels einer so genannten D&O-Versicherung absichern. Das russische Recht sieht leider keine Möglichkeit zur Absicherung jedweder möglicher Risiken vor. Daher haben einige Direktoren entsprechende Versicherungsverträge im Ausland abgeschlossen.

# SIROTA & MOSGO

Rechtsanwälte

Tel.: +7 (495) 234 - 18 - 75

Fax: +7 (495) 234 - 18 - 76

<http://www.sirotamoggo.ru>

Email: [info@sirotamosgo.ru](mailto:info@sirotamosgo.ru)

*Sirota & Mosgo* ist eine Rechtsanwaltskanzlei, die Ihre Mandanten umfassend und praxisnah in Fragen des russischen und internationalen Wirtschaftsrechts betreut.

Zu unseren Mandanten zählen internationale große und mittelständische Unternehmen, vorwiegend aus dem europäischen Raum. Dabei beschränken sich unsere rechtlichen Dienstleistungen nicht nur auf das Gebiet der Russischen Föderation, da wir auch in Weißrussland über unser erfolgreiches Minsk Desk beratend tätig sind.

Unsere Schwerpunkte sind:

- Gesellschaftsrecht/M&A,
- Bau- und Immobilienrecht,
- Wettbewerbs- und Kartellrecht,
- Arbeitsrecht und Aufenthaltsrecht,
- Vertretung vor staatlichen russischen Wirtschaftsgerichten und internationalen Schiedsgerichten.

Außerdem bieten wir unseren Mandanten eine vollumfängliche Steuerberatung inklusive der Buchführung an.

Wir legen Wert darauf, unsere Mandanten in Fragen des russischen und internationalen Rechts in ihrer Muttersprache zu beraten. Unsere Arbeitssprachen sind Russisch, Deutsch und Englisch.

Wir unterhalten über mehrere Jahre erprobte und vertrauensvolle Beziehungen zu Rechtsanwältinnen aus Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Niederlanden und China. Bei Bedarf werden die Aufträge in Kooperation mit unseren ausländischen Kollegen ausgeführt.

Sirota & Mosgo Rechtsanwälte

Haus der deutschen Industrie und Wirtschaft, 1. Kazatschi pereulok 7, 119017 Moskau Russland